

Elternbrief Nr. 1 2010/2011

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler
des Jahrgangs **10** (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe)

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir sie über wichtige Regelungen des Schullebens informieren und allgemeine Informationen an Sie weitergeben. Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme auf dem anhängenden Abschnitt und geben diesen Ihrem Sohn / Ihrer Tochter für die Abgabe beim Klassenlehrer mit in die Schule.

1. Verbot des Mitbringens von Waffen o. Ä. in Schulen

Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen oder bei sich zu führen. . Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. d. Waffengesetzes verwechselt werden können. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler/innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in die Schule kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

2. Hausordnung

Für alle Schüler/innen besteht während der in ihrem Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtszeit Anwesenheitspflicht. Das Verhalten in der Schule regelt die bestehende Hausordnung, die der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bespricht. (ein Exemplar befindet sich in jedem Klassenbuch).

3. Hinweise zum Versicherungsschutz

Bezüglich des Unfallversicherungsschutzes der Schüler informiert der „Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover“ wie folgt:

- „Schüler stehen während der Besuche Allgemeinbildender Schulen bei allen schulischen Veranstaltungen sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“
- „...Ein Versicherungsschutz für einen Wegeunfall wird jedoch dann nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, einen Schüler bewogen haben, einen weiteren Weg zu wählen ...“
- Ersatzleistungen für Sachschäden und Diebstähle erstrecken sich auf „die zum Schulgebrauch bestimmte Sache“, allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten einer „schülergerechten Ausstattung“ ersetzt werden.
- Im Sportunterricht ist das Tragen einer sportgerechten Brille erforderlich.
- Grobe Fahrlässigkeit führt zum Ausschluss von Entschädigungsleistungen. Fahrräder sind nur geschützt,
 - a) **wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis der Schule vorliegt. Das ist automatisch der Fall, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mehr als 1 km beträgt;**
 - b) wenn der Schüler keine kostenlose Schülerbeförderung bzw. sonstige Fahrgeldzuschüsse erhalten hat;
 - c) wenn (bei Diebstahl) das Fahrrad mit einer üblichen Sperrvorrichtung gesichert gewesen ist;
 - d) wenn eine Hausratversicherung der Eltern oder eine Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers nicht in Anspruch genommen werden kann (Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung bei Diebstahl des Fahrrades ist erforderlich);
 - e) wenn der Diebstahl der Polizei angezeigt und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft im Original vorliegt;

Mittagspause	13:15 - 14:00 Uhr	13:15 - 14:00 Uhr
7. Stunde	14:00 - 14:45 Uhr	14:00 - 14:45 Uhr
8. Stunde	14:45 - 15:30 Uhr	14:45 - 15:30 Uhr
9. Stunde	15:45 - 16:30 Uhr	15:45 - 16:30 Uhr
10. Stunde	16:30 - 17:15 Uhr	16:30 - 17:15 Uhr

Hinweis auf Ferien und schulfreie Tage im Schuljahr 2010/2011
(jeweils **erster** und **letzter** Ferientag)

Herbstferien 2010	Samstag	09.10.2010	bis	Samstag	23.10.2010
Weihnachtsferien 2010/11	Mittwoch	22.12.2010	bis	Mittwoch	05.01.2011
Halbjahresferien 2011	Montag	31.01.2011	bis	Dienstag	01.02.2011
Osterferien 2011	Samstag	16.04.2011	bis	Samstag	30.04.2011
Tag nach Himmelfahrt 2011	Freitag	03.06.2011			
Pfingsten 2011	Dienstag	14.06.2011			
Sommerferien 2011	Donnerstag	07.07.2011	bis	Mittwoch	17.08.2011

- Bestätigen Sie bitte auf dem anhängenden Abschnitt, dass Sie von dieser Mitteilung Kenntnis genommen haben (Rückgabe an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer).

Mit freundlichem Gruß

S. Behsler

Studiendirektorin
(Stellv. Schulleiterin)

Zur Rückgabe an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer

Name, Vorname (Bitte Druckschrift!)

Klasse

Ich habe die Mitteilung der Schule vom 05.08.2010 zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift